



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. XVII. Reichs-Deliberation in puncto Subscriptionis & Ratificationis: Die Collationirung des Friedens-Instruments gehet nach den genommenen Verlaß nicht vor sich.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.  
Julius.

aller viertelstündiger Verzug entgegen sie; ratione Subscriptionis hielten die Kayserlichen dafür, daß von seiten der Stände genug wäre, wann die Deputati in Comitibus Ordinariis, und neben selbigen, die bey denen Satisfactionibus & Equivalentibus specialibus interessirte, dieselbe mit vollzogen: Sie, die Schweden wollten gerne denjenigen Modum, welcher sie und die Stände in die größte Sicherheit setzte, erwählen: daß aber Senatores Regni Sueciae neben der Königl. Majestät das Instrumentum Pacis mit un-

terschreiben sollten; das wäre contra formam Regni; dahero würde man ihrer verschonen. Hiernächst sollte man doch, um Gottes Willen, die Französische Sachen auch mit angreifen, denn sie ohne Frankreich nicht schliessen, und, da es inner 14. Tagen nicht zu Ende gieng, die Völkler nicht mehr aus Deutschland führen könnten, weil zu denen Ratificationen wenigstens 6. Wochen Zeit gehöre, hernach aber im Novemb. die Völkler nicht mehr über den Sund könnten gebracht werden.

1648.  
Julius.

## §. XVII.

Reichs. De-  
beration in  
puncto Sub-  
scriptionis  
& Ratifica-  
tionis.

Dienstags den 25. Julii hor. 8. kamen der Stände Gesandten auf dem Rath-Hause zusammen, und wurden in pleno Consessu durch den Chur-Mainzischen Abgesandten Wehl referiret, was massen dem gemachten Concluso und Beranlassung nach, durch die Depucirten mit denen Kayserlichen und Schwedischen der Articulus Executionis und Assesurationis vollends adjoukirt, und zur gänglichen Richtigkeit gebracht worden, dergestalt, daß nunmehr nichts mehr übrig sey, als daß das Schwedische Instrumentum Pacis ins reine gebracht, den Ständen vorgelesen, und vollzogen werde, gestalt dann Bollmar Nachmittage zu Salvo kommen werde, um das Instrumentum legitims zu collationiren, damit es nachmahls bey dem Ablefen keine Erinnerungen und Aenderungen bedürffe, und habe Bollmar begehrt, daß etwa einer von den Catholischen und einer von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten dabey seyn möchte. Von denen Schwedischen sey erwehnet worden, wenn gleich das ganze Instrumentum Pacis adjoukirt, so könnten sie doch ohne Frankreich nicht schliessen. Stehe also dahin, ob nicht das Französische Werck zu abstrahiren sey, biß man mit denen Schweden gang richtig, bevorab der Französische Gesandter, Graff Servient, damit zu frieden wäre. Jego würde de modo Subscriptionis & Ratificationis zu reden seyn. Die Kayserliche Gesandten hätten eine Formulam Ratificationis abgefaßt, welche dictirt werden sollte, und könne man hiernächst davon reden.

Nachdem nun in den dreien Reichs-Collegiis de modo Subscriptionis & Ratificationis gesprochen, verglich man sich vermittelst der Re- und Correlation dahin, daß 1) die Schweden zu belangen, ob sie einwilligen wollten, daß auch die Proceres Regni Suecici, den Frieden subscribirten. Wofern sie aber Difficultäten darin noch machen wolten, wären sie zu befragen, wie dann das Römische Reich des Friedens versichert seyn könne, wann Ihro Königl. Majestät ohne Erben versterben sollte? Was aber die Subscription von seiten der Stände des Römischen Reichs anbelange, solle einem jeden, ohne Unterscheid frey stehen, ermeldtes Instrumentum Pacis vermittelst seiner Gesandten zu subscribiren, keiner aber solle dazu genöthiget werden, und nichts desto weniger diejenigen auch, so nicht subscribiret, eben so wohl daran gebunden seyn. 2) Habe man sich mit denen Kayserlichen, Schwedischen und Französischen einer gewissen Formul zu vergleichen, wie sie vermerkten, daß diejenigen Gesandtschafften, die das Instrumentum subscribiren wolten, ihrer Principalen Ratification einzubringen hätten, welches dann je eher je besser zu Werk zu richten, und jeder seinem Principalen zuzufertigen habe.

Darneben hielt man auch dafür, es sey besser, daß sämtliche Ordinari-Deputati der Collationirung des Instrumenti Pacis beywohnen möchten.

Des Nachmittags um 2. Uhr versamlet  
P 3

1648.

Julius.

Die collationirung des Friedens-Instrumenti gehet nach den genommenen Verlaß nicht vor sich.

sammleten sich die Deputirten auf dem Rath-Hause, in der Meynung, der Collationirung in des Salvii Quartier mit beyzuwohnen, mußten aber vernehmen, daß solche nicht vor sich gehen würde. Und notificirte ihnen Salvius schriftlich was der Anstand sey, daß nemlich selbigen Vormittag der Legat Bollmar ihm habe sagen lassen, er wolle sich, wann es gelegen sey, Nachmittage bey ihm einstellen, und die Collationirung des Friedens-Instrumenti vornehmen, es werde aber gut seyn, daß von der Stände-Gesandten jemand sich dabey befinde; Er, Bollmar wolle es denen Catholischen anfügen lassen, daß sich jemand einstelle, desgleichen möchte er, Salvius auch bey den Augspurgischen Confessions-Verwandten thun, und erinnern. Nachdem aber Graff Orenstern dafür gehalten habe, es diene zu Gewinnung der Zeit, und bedürffe alsdann keiner absonderlichen Absetzung, wann sich der Stände sämtliche Abgesandten bey der Collationirung befänden, so hätten sie solches dem

Graffen von Lamberg wissen lassen, welcher damit zu Frieden gewesen, nachmahls aber solches wiederum absagen und andeuten lassen, sie, die Kayserlichen, könnten vor Freytags nicht darzu gelangen, daß in Anwesenheit der Stände-Gesandten das Instrumentum Pacis Suevicum abgelesen werde. Diesemnach erinnerte Salvius, daß sie, die Schweden, solchergestalt mit der nächsten Post, das vollständige Instrumentum Pacis nach Schweden nicht senden könnten, um Ihre Königlichen Majestät Ratification desto ehender zu erlangen, damit die Abdanckung der Kriegs-Völcker erfolgen möge.

Jedoch ließ noch selbigen Abends der Graff Orenstern andeuten, die Kayserliche Gesandten hätten sich erkläret, sie wolten folgenden Tages das Instrumentum Pacis vollends ins reine bringen lassen, damit es übermorgen in Anwesenheit der Stände-Gesandten abgelesen werden könnte.

## §. XVIII.

Die collationirung wird von den Kayserlichen noch auf einen Tag aufgeschoben.

Des folgenden Tags, den 26ten Jul. referirte der Chur-Maynzische Gesandte in Pleno: Man habe zwar vorgestern verhofft, es werde zwischen denen Kayserl. und Schwedischen, die veranlassete Collationirung des Instrumenti Pacis haben vor sich gehen können, weil aber die Schweden denen Kayserlichen hätten andeuten lassen, daß solche Collationirung in Abwesenheit sämtlicher der Stände-Gesandten geschehen möchte; hingegen die Kayserlichen sich damahls nicht dazu hätten verstehen wollen, sondern vermeynet, das Instrumentum solle erst adjouktivet, und hernach abgelesen werden, so sey es gestern nachgeblieben. Es wäre aber à parte des Reichs-Directorii nicht unterlassen worden, gestriges Abends noch, die Kayserliche Gesandten zu belangen, es möchte die Collationirung und Ablesung heute geschehen, darauf dieselben die Nachricht gegeben, sie wolten mehrgedachtes Instrumentum heute ins reine bringen lassen, damit es morgen abgelesen werden könne, und ob wol noch jezo bey denen Kayserlichen angehalten worden

sey, heute nur einen Anfang damit zu machen, hätten doch dieselben obiges wiederholt und versichert, Bollmar und Cray wolten sich heut zusammen thun, und sehen, ob alles richtig gesetzt sey, weil gleichwol alles richtig abgeredet wäre. Sie, die Chur-Maynzischen, hätten es also dabey bewenden lassen müssen. Jedoch wäre auch von den Kayserlichen bedeutet worden, daß, ehe sich die Stände mit Chur-Eöln und den übrigen Interessenten, so zur Hessen-Casselschen Satisfaction zu contribuiren hätten, verglichen, könnten sie in dem Friedens-Werck nicht fortschreiten, sondern müßten ihrer Instruction inhaeriren. Stelleten aber dahin, wie man sich mit denemselben vereinigen wolle.

Wie nun des Beytrags der 4<sup>ten</sup> Römer-Monath, so die Stände in den 7. Craysen, welche zur Casselschen Satisfaction nicht contribuirt, über sich nehmen sollten, in einem Neben-Recess zu gedencken sey, solches wurde von dem Chur-Maynzischen Abgesandten Wehl abgelesen, es auch dabey gelassen, und beliebet, daß

1648.

Julius.

Neben-Recess wegen der 4. und ein halb Römer-Monathe aus den 7. Craysen.